

## Bescheid

### I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria – Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2005, in Verbindung mit § 60, 61 und 62 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, fest, dass die **Premiere Fernsehen GmbH** (FN 122204m beim HG Wien), vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte, Ebendorferstrasse 3, 1010 Wien, als Rundfunkveranstalter, dadurch dass sie der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2005, KOA 2.100/05-065, aufgetragenen Veröffentlichung der Verletzungen der Werbebestimmungen nicht fristgerecht nachgekommen ist, gegen § 62 Abs. 3 PrTV-G verstoßen hat.

### II. Begründung

#### Gang des Verfahrens:

Mit Bescheid vom 19.07.2005, KOA 2.100/05-065, stellte die KommAustria fest, dass die Premiere Fernsehen GmbH gegen die Werbebestimmungen des PrTV-G, und zwar gegen § 38 PrTV-G verstoßen hatte. Mit selbem Bescheid wurde der Premiere Fernsehen GmbH aufgetragen, die festgestellte Verletzung binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheids zu veröffentlichen und der KommAustria unverzüglich eine Aufzeichnung dieser Veröffentlichung vorzulegen.

Dieser Bescheid wurde der Premiere Fernsehen GmbH am 21.07.2005 zugestellt. Gegen den Bescheid wurde seitens der Premiere Fernsehen GmbH keine Berufung erhoben.

Mit Schreiben vom 21.09.2005 wurden der Behörde Aufzeichnungen sowohl der am 30.08.2005 versuchten Veröffentlichung, welche aber auf Grund eines technischen Gebrechens nicht erfolgreich war, als auch der am 08.09.2005 durchgeführten Veröffentlichung übermittelt.

Die KommAustria forderte die Premiere Fernsehen GmbH mit Schreiben vom 13.10.2005 zur Stellungnahme bezüglich nicht fristgerechter Veröffentlichung der Verletzung der Werbebestimmungen des PrTV-G binnen zwei Wochen auf.

Mit Schreiben vom 02.11.2005 nahm die Premiere Fernsehen GmbH zum Vorwurf der nicht fristgerechten Veröffentlichung Stellung. Im Wesentlichen beantragte sie darin die Einstellung des Verfahrens und in eventu auf Nichtverletzung von § 62 Abs. 3 PrTV-G zu erkennen.

### **Sachverhalt:**

Die Premiere Fernsehen GmbH ist auf Grund des Bescheid der KommAustria vom 20.09.2002, KOA 2.100/02-19, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für die Dauer von zehn Jahren.

Mit Entscheidung vom 19.07.2005, GZ, KOA 2.100-05-065, stellte die KommAustria fest, dass die Premiere Fernsehen GmbH mehrmals gegen die Werbebestimmungen des PrTV-G verstoßen hat. Mit selbem Bescheid wurde der Premiere Fernsehen GmbH aufgetragen, die festgestellte Verletzung binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheids zu veröffentlichen und der KommAustria unverzüglich eine Aufzeichnung dieser Veröffentlichung vorzulegen.

Der Bescheid wurde der Premiere Fernsehen GmbH am 21.07.2005 zugestellt. Gegen diesen Bescheid wurde keine Berufung erhoben, er ist somit rechtskräftig. Die Frist zur Veröffentlichung endete damit am 02.09.2005.

Mit Schreiben vom 21.09.2005 wurden der Behörde Aufzeichnungen sowohl der am 30.08.2005 versuchten Veröffentlichung, welche aber auf Grund eines technischen Gebrechens nicht erfolgreich war, als auch der am 08.09.2005 durchgeführten Veröffentlichung übermittelt.

### **Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus der der Behörde vorgelegten Aufzeichnung vom 30.08.2005 und der Aufzeichnung der Veröffentlichung vom 08.09.2005, aus dem Schreiben der Partei zur Stellungnahme vom 02.11.2005, KOA 2.100/05-114, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem Vorbringen der Partei im Ermittlungsverfahren.

### **Rechtlich folgt daraus:**

Die Premiere Fernsehen GmbH ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 20.09.2002, KOA 2.100/02-19, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für die Dauer von zehn Jahren.

Nach § 2 Abs. 2 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGB. I Nr. 97/2004, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 des Privatfernsehgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001 idF Nr. 169/2004, durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen.

Gemäß § 60 PrTV-G obliegt die Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter der Regulierungsbehörde.

Gemäß § 61 PrTV-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und den Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Mit Bescheid vom 19.07.2005, KOA 2.100/05-065, hat die KommAustria der Premiere Fernsehen GmbH die Veröffentlichung der festgestellten Rechtsverletzung gegen das PrTV-G binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides aufgetragen. Hinsichtlich der Begründung für den Auftrag zur Veröffentlichung verwies die KommAustria auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 12.497/1991 zu § 29 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes (§ 2 Abs. 3 PrTV-G ist dieser Bestimmung nachgebildet), wonach „für Rechtsverletzungen, die dem Rundfunk als Medium unterlaufen sind, die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung (...) stets erforderlich sein wird“. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist der Bundeskommunikationssenat im Lichte des zitierten Erkenntnisses davon ausgegangen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt also zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr binnen vier Wochen aufzutragen ist, um tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert zu erzielen. Die Vorlage der Aufzeichnung dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung.

Unbestritten blieb seitens der Premiere Fernsehen GmbH, dass die Veröffentlichung zu spät erfolgte. Der Bescheid der KommAustria wurde der Premiere Fernsehen GmbH am 21.07.2005 zugestellt. Die Berufungsfrist endete somit am 04.08.2005, 24.00. Gegen den Bescheid wurde keine Berufung erhoben, der Bescheid war somit am 05.08.2005 rechtskräftig. Die Frist zur Veröffentlichung endete damit am 02.09.2005. Die Veröffentlichung erfolgte erst am 08.09.2005.

In ihrer Stellungnahme vom 02.11.2005 führte die Premiere Fernsehen GmbH aus, dass die Verspätung der Veröffentlichung auf ein technisches Gebrechen zurückzuführen sei, welches einen Defekt der Bild- und Tonspur zur Folge hatte. Ursprünglich sei die Veröffentlichung für 30.08.2005 vorgesehen gewesen, jedoch habe eine Störung von insgesamt 30 Minuten dies vereitelt.

In der Folge sei die Veröffentlichung in gehöriger Form am 08.09.2005 vorgenommen worden. Eine fristgerechte Veröffentlichung sei jedoch - da eine solche Einspielung eine gewisse Vorlaufzeit erfordere - nicht mehr möglich gewesen. Es habe sich aber um den frühestmöglichen Zeitpunkt gehandelt.

Das Argument der Premiere Fernsehen GmbH vermag nicht zu überzeugen. Es mag zwar zutreffen, dass außerprogrammliche Einspielungen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, um in das Programm eingebaut werden zu können. Aus diesem Grund hat die KommAustria auch einen relativ langen Zeitraum von vier Wochen für die Veröffentlichung festgesetzt. Ein Zeitraum von vier Wochen erscheint als eine angemessene Frist, um eine solche Einspielung zu gestalten und in den Programmablauf einzubinden.

Es liegt nun aber in der Verantwortung des Rundfunkveranstalters, dafür Sorge zu tragen, dass auch im Fall des Auftretens eines (technischen) Problems die Veröffentlichung fristgerecht erfolgt. Im gegenständlichen Fall allerdings erfolgte der erste Versuch der Veröffentlichung erst am 30.08.2005, somit drei Tage vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist und damit zu spät, um einen nochmaligen Versuch innerhalb der Frist zu setzen.

Die Veröffentlichung der Rechtsverletzung hat in einem Nahverhältnis zur erfolgten Verletzung bzw. zum rechtskräftigen Ausspruch der Rechtsverletzung durch eine Regulierungsbehörde zu stehen. Es kann somit nicht im Ermessen des Rundfunkveranstalters liegen, wann die Veröffentlichung durch den Rundfunkveranstalter erfolgt, sondern es sind an die durch Bescheid festgelegten Fristen strenge Maßstäbe

anzulegen. Die durch Bescheid der KommAustria festgestellte Rechtsverletzung des PrTV-G durch die Premiere Fernsehen GmbH ist bereits am 17.04.2005 erfolgt. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde wurde der Premiere Fernsehen GmbH am 21.07.2005 zugestellt und ist mit 05.08.2005 rechtskräftig geworden. Im Sinne einer Verhältnismäßigkeit des Veröffentlichungswertes zwischen erfolgter Verletzung bzw. rechtskräftiger Feststellung der Rechtsverletzung und der Veröffentlichung der Entscheidung war die Veröffentlichung innerhalb der von der KommAustria festgesetzten Frist vorzunehmen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Premiere Fernsehen GmbH dadurch, dass sie die Veröffentlichung der Rechtsverletzungen nicht fristgerecht veranlasste, gegen § 62 Abs. 3 PrTV-G iVm dem Bescheid der KommAustria vom 19.07.2005, KOA-2.100/05-065 verstoßen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 01. Dezember 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter